

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 19.04.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/7718 -

Betr.: Windenergieanlagen in den Vier- und Marschlanden – Bürgerbeteiligung ernst nehmen!

Hamburg ist einer der bedeutendsten Standorte der Windenergiebranche in Norddeutschland und damit der gesamten Metropolregion. Das ehrgeizige Ziel einer Verdopplung der bisher installierten Leistung der Windenergie in Hamburg, was grundsätzlich unterstützt werden kann, stellt Hamburg allerdings im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale vermehrt vor Probleme. Geeignete Flächen, auf denen im Einklang mit Wohnbebauung und Natur Windenergieanlagen errichtet werden können, sind Mangelware.

Der Bezirk Bergedorf ist mit seinen ländlichen Gebieten und der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen im erheblichen Maße in Vorleistung gegangen und stößt mittlerweile an die Grenze der Belastbarkeit. Gilt es nicht nur, die Bürger effizient vor Belastungen, die mit Windenergieanlagen einhergehen, zu schützen, sondern auch im weitesten Sinne die Natur- und Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande als prägendes Landschaftsbild zu erhalten.

Derzeit betreibt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) eine Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg“, zu dem ca. 800 Einwendungen eingegangen sind und ein Bürgerbegehren initiiert wurde. Zeitgleich soll ein städtebaulicher Vertrag für Neuengamme zwischen der BSU, den Grundeigentümern NET OHG für die Errichtung (Repowering) von 4 WEA geschlossen werden. Dies ist zum einen befremdlich, da der gegenwärtige Prozess zur Änderung des Flächennutzungsplans damit konterkariert wird, und zum anderen mit Blick auf das geltende Landschaftsprogramm keine Nachkennzeichnung für WEA zulässig ist. Somit ist der Bau von WEA mit einer Höhe von 150 m nicht möglich, da bei WEA ab 100 m Höhe eine Kennzeichnungspflicht besteht. Es entsteht nicht nur der Eindruck, dass der Prozess der Bürgerbeteiligung bzw. des Beteiligungsverfahrens ausgehebelt werden soll, sondern dass auch beabsichtigt ist, noch vor der erforderlichen Rechtsänderung Fakten zu schaffen.

Dies vorausgeschickt frage ich den Senat:

- 1. Ist der städtebauliche Vertrag zwischen den einzelnen Akteuren bereits geschlossen worden? Wenn ja, wann und welchen Inhalt bzw. welche Zielsetzung hat der Vertrag? Wer sind die Vertragsunterzeichner im Einzelnen? Wenn nein, wann ist mit der Vertragschließung zu rechnen und welchen Inhalt bzw. welche Zielsetzung soll der Vertrag haben?*

Der Städtebauliche Vertrag ist am 19. Dezember 2012 von einem Vertreter der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) sowie den im Bereich des bestehenden und des geplanten Eignungsgebiets Neuengamme betroffenen Grund- und Anlageneigentümern unterzeichnet worden. Mit dem Vertrag wird das Repoweringkonzept für das geplante Eignungsgebiet Neuengamme vereinbart. Rechtsansprüche auf die Errichtung von Windenergieanlagen sind aber ausgeschlossen. Der Vertrag steht zudem unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens der Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg“. Ausgenommen von dieser Bedingung sind diejenigen Flächen, die bereits nach dem bestehenden Flächennutzungsplan Eignungsgebiete sind. Die Namen der Grund- und Anlageneigentümer werden als personenbezogene Daten aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht.

2. *Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die beabsichtigte Errichtung der vier Windenergieanlagen?*
 - 2.1 *Falls sich diese auf den momentan geltenden Flächennutzungsplan stützt, der das Gebiet als Eignungsfläche ausweist, wie ist das Vorgehen mit dem laufenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und insbesondere vor dem Hintergrund der 800 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vereinbar?*
 - 2.2 *Ist es in diesem Zusammenhang nicht notwendig, die 800 Einwendungen auch auf ihre immissionsrechtliche Relevanz zu prüfen respektive diese in eine Immissionsprüfung einfließen zu lassen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum wird hier augenscheinlich zwischen der Änderung des Flächennutzungsplans auf der einen und dem Immissionsrecht auf der anderen Seite unterschieden?*

Planerische Grundlage für die beabsichtigte Errichtung der beantragten vier Windenergieanlagen ist der geltende Flächennutzungsplan.

Die Firma Net OHG hat bei der BSU für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen im Eignungsgebiet Neuengamme eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Die Firma hat für dieses Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren – mit Öffentlichkeitsbeteiligung – beantragt.

NET OHG beabsichtigt, in Neuengamme vier bestehende ca. 70 m hohe Anlagen abzubauen und dafür vier neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 150 m zu errichten. Die geplanten neuen Standorte liegen im bestehenden Eignungsgebiet und würden auch im zukünftigen, geänderten Eignungsgebiet liegen, wenn die derzeit geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms beschlossen werden. Die im Rahmen der Auslegung der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms eingegangenen Einwendungen werden in den Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms geprüft, welche durch Beschluss der Bürgerschaft abgeschlossen werden sollen. Diese Prüfung schließt immissionsschutzrechtliche Aspekte ein.

3. *Wenn das derzeit bestehende Landschaftsprogramm gilt, wie wird dann mit dem offenkundigen Widerspruch hinsichtlich der Nachtkennzeichnung für WEA umgegangen?*

Im bestehenden Landschaftsprogramm wird als ein Entwicklungsziel zum Schutz des Landschaftsbildes der Verzicht auf Beleuchtung benannt. Damit ist das Anstrahlen der Windkraftanlagen und nicht die Befeuern gemeint.

Aufgrund neuer technischer Entwicklungen und sonstiger Anforderungen hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien werden die Entwicklungsziele im Rahmen des Landschaftsprogrammänderungsverfahrens zu den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Hamburg überarbeitet. Zum Thema Gefahrenkennzeichnung lauten sie im Entwurf wie folgt:

„Die Farbgebung von Windenergieanlagen soll sich innerhalb eines Eignungsgebiets homogen darstellen. Ungebrochene und leuchtende Farben sowie Reflexionen sollen vermieden, Beleuchtung minimiert, ggf. erforderliches Blinklicht innerhalb eines Gebiets synchron geschaltet werden. Werbeanlagen sind auszuschließen.“

Zur Verhinderung wesentlicher Beeinträchtigungen für benachbarte Nutzungen und des Landschaftsbildes können nach Stand der Technik im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geeignete Auflagen und Nebenbestimmungen wie z.B. Reduktion der Beleuchtungsstärke auf ein Mindestmaß, Verwendung von nur nach oben abstrahlenden Beleuchtungselementen, möglichst optimierte, synchronisierte Befeuern bei Windparks (Außenkanten bzw. Ecken) festgelegt werden.

4. *Warum wird nicht zunächst die Änderung des Flächennutzungsplans, inklusive der Auswertung und Abwägung der Einwendungen, abgewartet, bis die vier geplanten Anlagen errichtet werden?*

Wenn die Prüfung des Vorhabens im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ergibt, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind, muss die BSU die Genehmigung erteilen. Da sich das Vorhaben auf das bestehende Eignungsgebiet bezieht und dort keine Höhenbe-

grenzung besteht, durfte der Antrag trotz laufendem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms nicht von der BSU zurückgewiesen werden.

4.1 Ist das gegenwärtige Vorgehen nach Auffassung des Senats ein Prozess, der die Bürgerbeteiligung ausreichend berücksichtigt und Transparenz schafft? Bitte um Begründung.

Sowohl das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms als auch das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechen den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften insbesondere bezüglich Bürgerbeteiligung:

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms wurden darüber hinaus jeweils vor Ort öffentliche Informationsveranstaltungen (insgesamt vier) zu den geplanten Eignungsgebieten durchgeführt. Alle Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sind im Internet öffentlich einsehbar unter der Adresse <http://www.hamburg.de/eignungsgebiete-windenergieanlagen/>.

Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgt als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Antwort zu 2. bis 2.2). Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Antragsunterlagen zum Vorhaben – inklusive Städtebaulichem Vertrag zum Repoweringkonzept für das Eignungsgebiet Neuengamme – vom 20. März bis 19. April im Bezirksamt Bergedorf sowie in der BSU zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus können die Antragsunterlagen noch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/anlagengenehmigung> bis zum Erörterungstermin (18. Juni 2013) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben können vom 20. März 2013 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 3. Mai 2013, schriftlich bei den oben genannten Dienststellen erhoben werden. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sollen dann auf dem Erörterungstermin am 18. Juni 2013 erörtert werden. Die Auslegungszeiten, die Einwendungsfrist und der Erörterungstermin wurden durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie in Tageszeitungen bekannt gegeben.

5. Sind der Senat respektive die zuständige Behörde der Auffassung, dass die Grenzen der Belastbarkeit für Mensch und Umwelt in Bezug auf den Bau von Windenergieanlagen in den Vier- und Marschlanden und im Bezirk Bergedorf noch nicht erreicht sind, weil höhere Anlagen vorgesehen sind? Wenn ja, wann ist nach Auffassung des Senats und der zuständigen Behörde die Belastungsgrenze erreicht? Wenn nein, warum nicht?

Rechtliche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Dem wurde bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg“ durch die Ausschlusskriterien, raumordnerische Leitlinien und Prüfkriterien zur Ermittlung der Eignungsgebiete Rechnung getragen. Dabei ist unter anderem auch die künftige Höhe der Windenergieanlagen berücksichtigt worden.